

**Ausfertigung** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

10 O 214/22



**Landgericht Duisburg**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED] Köln,

gegen

die Meta Platforms Ireland Limited, [REDACTED]  
[REDACTED], Irland,

Beklagte,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 14.09.2022 gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Die Antragsgegnerin wird bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verpflichtet, das seit dem 17.08.2022 gesperrte und deaktivierte Instagram-Profil der Antragstellerin mit dem aktuellen Nutzernamen „[REDACTED]“ (aktuelle URL: [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])) wiederherzustellen und ihr die Nutzung ihres Accounts wieder zu ermöglichen.

Der Beklagten wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragstellerin begehrt Entsperrung ihres Instagram-Profiles.

Bei der Antragstellerin betrieb bis zur Sperre durch die Antragsgegnerin das Instagram-Profil [REDACTED] unter der URL: [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])

Am 17.08.2022 sperrte und deaktivierte die Antragsgegnerin in dem von ihr betriebenen sozialen Netzwerk das Konto der Antragstellerin zunächst vorübergehend und ab dem 18.08.2022 sodann dauerhaft. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin darauf, dass die Antragstellerin am 09.03., am 19.04. und am 17.08.2022 gegen das Urheberrecht verstoßen habe und bereits im März und April deswegen abgemahnt worden sei.

Die Antragstellerin behauptet, im März keine Abmahnung der Antragsgegnerin bekommen zu haben. Im April habe sie eine Abmahnung allein unter Verweis auf einen Verstoß gegen das Urheberrecht sowie eine Sperre von drei Tagen erhalten. Sie habe dies jedoch für einen Irrtum gehalten und am 19.04.2022 Widerspruch eingelegt, woraufhin die Antragsgegnerin das Profil wieder frei schaltete.

Die Antragstellerin sei in Ermangelung einer Funktion des "Teilens" - und wie viele andere Nutzer der Plattform auch - bei den streitigen Posts im April und August so vorgegangen, dass sie Videos von Drittanbietern ([REDACTED] und [REDACTED]) herunterlud und sodann und unter Angabe der Quelle nebst Verlinkung auf ihrem Profil wieder hochgeladen habe. Auf die Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens habe sie erst ihr nach der Sperre des Profils beauftragter Verfahrensbevollmächtigter hingewiesen.

Die Antragstellerin meint, sie habe einen Anspruch auf Aufhebung der Sperrung des Instagram-Profiles nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Absatz 1 BGB. Die Sperrung sei unzulässig, da sie keine Urheberrechtsverletzungen begangen habe und sie bei einem angeblichen Verstoß im März 2022 nicht und bei einem angeblichen Verstoß im April 2022 nicht ordnungsgemäß abgemahnt worden sei. Vielmehr habe sie aufgrund der Freischaltung im Nachgang zu ihrem Widerspruch angenommen, ihre Art des "Repostens" sei zulässig.

Die Antragstellerin ist weiter der Auffassung, dass ein Verfügungsgrund gegeben sei, da sie dringend auf ihr Instagram Profil angewiesen sei. Aufgrund der Sperrung des Accounts könnten keine neuen Inhalte auf dem Account veröffentlicht werden, was letztlich den Verlust von Abonnenten des Profils (sog. Followern) nach sich ziehe.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, das seit dem 17.08.2022 gesperrte und deaktivierte Instagram-Profil der Antragstellerin mit dem aktuellen Nutzernamen [REDACTED] (aktuelle URL: [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])) wiederherzustellen und ihr die Nutzung ihres Accounts wieder zu ermöglichen.

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 1.) wird wie folgt beantragt:

2. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, verboten die seit dem 17.08.2022 vorläufig und seit dem 18.08.2022 dauerhaft eingerichtete Deaktivierung und Sperrung des Instagram-Profiles der Antragstellerin mit dem aktuellen Nutzernamen [REDACTED] (URL bis zur Sperre: [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])) aufrechtzuerhalten, wenn dies geschieht wie folgt:

Instagram

An: [REDACTED] - 17. August 2022, 15:12 - Nachricht von Instagram

Sie sind vorübergehend für das Posten auf Instagram gesperrt, da Sie etwas gepostet haben, das die geistigen Eigentumsrechte einer anderen Person verletzt. Diese Sperrung ist vorübergehend und läuft in 3 Tagen ab. Wenn Sie weiterhin Inhalte posten, die die Rechte anderer Personen verletzen bzw. gegen diese verstoßen oder auf andere Weise rechtswidrig sind, könnte dies dazu führen, dass Ihr Konto dauerhaft deaktiviert wird. Weitere Informationen zum geistigen Eigentum erhalten Sie in unserem Hilfebereich:

<https://help.instagram.com/535503073130320/?ref=CR>

Mit freundlichen Grüßen Das Instagram-Team

und

Instagram

An: [REDACTED] [REDACTED] - Mein Instagram-Konto wurde deaktiviert  
#635204761138039 - 18. August 2022, 15:06

Hi,

As a user of Instagram, you have agreed to our Terms of Use, which states that users are prohibited from taking any action on Instagram that infringes or violates someone else's rights or otherwise violates the law. When we receive a proper claim of intellectual property rights infringement, we promptly remove or disable access to the allegedly infringing content. We also terminate the accounts of repeat infringers in appropriate circumstances.

We previously warned you that if you continued to infringe the rights of third parties, we would terminate your account. Accordingly, your account has been deactivated and you are no longer permitted to use Instagram.

Thanks for your cooperation,

[REDACTED] Instagram

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit vorbezeichneten Anträgen wird wie folgt beantragt:

3. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, verboten - bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens - das Instagram-Profil der Antragstellerin mit dem aktuellen Nutzernamen "[REDACTED]" (URL bis zur Sperre: [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])) aufgrund der seit dem 17.08.2022 bestehenden Kontosperrung und -deaktivierung unwiderruflich zu löschen.

Der Sachverhalt ergibt sich im Übrigen aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erweist sich als zulässig und begründet.

Durch eidesstattliche Versicherung der Klägerin vom 14.09.2022 sind sowohl die den Anspruch (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

1.

Ein Verfügungsanspruch besteht. Die Antragstellerin hat dargelegt und glaubhaft gemacht, dass sie das Profil betreibt und nicht gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen hatte. Aus den vorgelegten Unterlagen und der eidesstattlichen Versicherung ergibt sich, dass ein Grund für die Sperrung des Profils nicht vorhanden war.

Zunächst ist nach der nachgeschobenen Begründung der Antragsgegnerin (E-Mail vom 01.09.2022) schon nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin die behaupteten Urheberrechtsverletzungen begangen hat, da sie keine Inhalte von dem Account des DFB "repostete", sondern von Drittprofilen, [REDACTED] und [REDACTED].

Sollten aber Urheberrechtsverletzungen vorgelegen haben, fehlt es jedenfalls an einer ordnungsgemäßen Abmahnung. Sofortige Sperren sind nach den Nutzungsbedingungen nur ausnahmsweise bei schwerwiegenden Verstößen zulässig, bei denen es sich aufdrängt, dass Nutzer ihr Verhalten nicht auf eine Mahnung hin ändern werden. Ansonsten bedarf es eines erfolglosen Ablaufs einer gewährten Abhilfefrist oder einer erfolglosen Warnung (vgl. Nutzungsbedingungen, Titel „Entfernung von Inhalten und Deaktivierung oder Sperrung deines Kontos“, Anlage K 1). Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht im März 2022 keine Abmahnung zu einer eventuellen Urheberrechtsverletzung bekommen zu haben. Die standardisierte Abmahnung im April 2022 ist allerdings unzureichend, als sie allein auf das Stichwort "Urheberrechtsverletzung" verweist, ohne das Fehlverhalten und zukünftige Abhilfemaßnahmen zu erläutern. Jedenfalls durfte die Antragstellerin nach ihrem Widerspruch im April 2022 und aufgrund der vorzeitigen Freischaltung ihres Profils durch die Antragstellerin darauf vertrauen, dass ihrerseits kein Fehlverhalten vorlag.

Die Antragstellerin hat daher Anspruch auf Aufhebung der Sperrung nach dem geschlossenen Nutzungsvertrag.

2.

Es ist auch ein Verfügungsgrund gegeben.

Da die Antragstellerin vorliegend eine Leistungsverfügung beantragt, ist Voraussetzung, dass eine Not-/Zwangslage oder Existenzgefährdung vorliegt oder die Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist oder die Verweisung auf das Hauptsacheverfahren praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme (Zöller, ZPO, 35. Auflage 2022, § 940 ZPO, Rn. 6). Dies ist vorliegend der Fall.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass eine sofortige Wiederherstellung und Ermöglichung der Nutzung ihres Profils erforderlich ist, damit ihr keine Nachteile entstehen in der Form, dass ihr über Jahre hinweg gepflegter Account seine Reichweite verliert. Weiter ist glaubhaft gemacht, dass es bereits während laufender Gerichtsverfahren zur unwiderruflichen Löschung von Nutzerkonten durch die Antragsgegnerin gekommen ist. Zudem kann die Antragstellerin seit der Sperre keinen Kontakt zu ihren über Instagram bestehende Freundschaften halten und nicht auf die von ihr erstellten Inhalte zugreifen. Die Entsperrung des Kontos bis zu einer Entscheidung über die Hauptsache bedeutet für die Antragsgegnerin auch keine Einschränkungen, da der Aufwand für die Reaktivierung des Accounts offensichtlich marginal sind.

Um nicht unzulässig die Hauptsache vorwegzunehmen, wurde die einstweilige Verfügung zeitlich bis zum Erlass einer Hauptsacheentscheidung begrenzt.

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Der Streitwert ergibt sich aus § 3 ZPO, § 53 Abs. 1 GKG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Duisburg, 16.09.2022

10. Zivilkammer

■■■■■  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

■■■■■  
Richter am Landgericht

■■■■■  
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

■■■■■ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle